LANDESENERGIEAGENTUR
SACHSEN-ANHALT

Version vom 23.10.2026

H_2 - FÖRDERFIBEL

Eine Zusammenstellung über aktuelle Förderprogramme zum Thema Wasserstoff

https://lena.sachsen-anhalt.de/



LENA

Wir machen Energiegewinner.

Inhaltsverzeichnis

FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION 3
EU Innovation Fund 3

FÖRDERUNG MIT FOKUS INTERNATIONAL 4
Novellierte Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte 4
EU-LIFE – Programm für die Umwelt- und Klimapolitik 5
Exportinitiative Umweltschutz (EXI) 6

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL 7
Klimaschutzverträge (CCfD) 7
Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) 8
STARK-Programm 9
8. Energieforschungsprogramm (8. EFP) 10
Förderung „Innovative Herstellung von E-Fuels und CCU-basierten Vorprodukten" 11
KMU-innovativ - Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung 12
Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie (KlimPro-Industrie II) 13
Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP - Phase II) 14
Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK) 15
Klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen (Bodenstrom-Richtlinie) 16
Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (05/2026) 17

LANDESFÖRDERUNG 18
Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN – Sektorenkopplung (EFRE-Baustein) 18
Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN - Grüner Wasserstoff (JTF-Baustein) 19
Grüner Wasserstoff: Elektrolyseure (JTF) 20

KfW-FÖRDERUNG 21
Umweltprogramm (240, 241) 21
Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268, 269) 22
Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) 23
Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295) 24
Energetische Stadtsanierung (432) 25

GRW-FÖRDERUNG 26
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 26

Abkürzungsverzeichnis 27

FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

EU Innovation Fund

Was wird gefördert?

Der EU Innovation Fund unterstützt Projekte, die Technologien zur Treibhausgasreduktion zur Marktreife bringen und im realen Betrieb erproben. Folgende Hauptbereiche werden adressiert:

- Innovative Technologien für erneuerbare Energien zur Ersetzung fossiler Energien
- Innovative CO_2-arme Prozesse und Technologien für energieintensive Industrien, z.B. Stahl, Zement
- CCU / CCS zur Reduzierung von Emissionen in Sektoren, in denen sie schwer vermeidbar sind
- Energiespeicherlösungen zur Stabilisierung des Netzes und Integration erneuerbarer Energien
- Erneuerbarer Wasserstoff als Brenn- und Rohstoff für die Industrie und als Energiespeicher
- Net-Zero-Mobilität (See-, Luft-, Straßenverkehr) und Gebäude

Wer wird gefördert?

Juristische Personen (öffentlich oder privat), z. B.

- Unternehmen aller Größen
- Öffentliche Einrichtungen, z.B. Kommunen, Stadtwerke
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Verbände / Interessengemeinschaften

Das Projektvorhaben muss in der EU oder in einem Land des EWR-Raums umgesetzt werden.

Wie wird gefördert?

Reguläre Calls: Zuschuss bis zu 60 % der relevanten Kosten

Wasserstoff-Auktionen: kompetitives Auktionsverfahren mit festen Prämien (€/kg) auf verifizierte RFNBO-H_2-Mengen

Förderzeitraum

Start der 4. Auktion (IF26) erfolgt voraussichtlich in 12.2026.

Projektträger / Link

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

EU Funding & Tenders Portal

FÖRDERUNG MIT FOKUS INTERNATIONAL

Novellierte Förderrichtlinie für internationale Wasserstoffprojekte

Was wird gefördert?

Die Förderung unterstützt den Aufbau industrieller Produktionskapazitäten für erneuerbaren Wasserstoff und dessen Derivate sowie begleitende Forschungs- und Studienvorhaben.

Gefördert werden Projekte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz mit Beteiligung deutscher Unternehmen in zwei Modulen:

Modul 1 – Investitionen und Durchführbarkeitsstudien (BMWE)

- Errichtung innovativer Pilot- und Produktionsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff in industriell relevanter Größe
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffderivaten, bspw. Ammoniak, Methanol, Methan und synth. Kraftstoffen
- Speicher- und Transportinfrastruktur, sofern diese mit einer geförderten Erzeugungsanlage verbunden ist
- vorbereitende und begleitende Durchführbarkeitsstudien

Modul 2 – Begleitende Forschung (BMFTR)

- Internationale Vorhaben der Grundlagenforschung und industriellen Forschung bis einschließlich TRL 3
- Wissenschaftliche Analysen, Systemstudien und Forschung entlang der Wasserstoffwertschöpfungskette
- Forschungsinfrastrukturen, Entwicklung von Betreibermodellen sowie wissenschaftliche und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit Hauptsitz im EWR oder in der Schweiz und einer Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland

Forschungseinrichtungen, Hochschulen mit Sitz in Deutschland

Wie wird gefördert?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.

Förderquoten: In **Modul 1** i.d.R. 45 %, KMU bis 65 %; bis zu 30 Mio. Euro pro Projekt. In **Modul 2** für Unternehmen i.d.R. mind. 50 % Eigenbeteiligung, für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bis zu 100 % Förderung möglich.

Förderzeitraum

Dritter Förderaufruf: Skizzen können aktuell bis zum 17.12.2026 eingereicht werden.

Die Projekte müssen so geplant sein, dass sie bis spätestens 2030 abgeschlossen werden können.

Projektträger / Link

Projektträger Jülich (PtJ)

Modul 1

Modul 2

FÖRDERUNG MIT FOKUS INTERNATIONAL

EU-LIFE – Programm für die Umwelt- und Klimapolitik

Was wird gefördert?

Ziel ist, umweltfreundliche, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Best Practice in Europa zu etablieren.

Vier Teilprogramme:

- Nature and Biodiversity / Naturschutz und Biodiversität
- Circular Economy and Quality of Life / Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität
- Climate Change Mitigation and Adaptation / Klimaschutz und Klimaanpassung
- Clean Energy Transition (CET) / Energiewende

Gefördert werden beispielsweise:

- Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien
- Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung von Projekten

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Institutionen aus allen EU-Mitgliedsstaaten bzw. jede in der EU registrierte Organisation: Städte und Gemeinden, Behörden, Unternehmen (inklusive KMU), Forschungsinstitutionen, Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen, Verbände, Vereine, etc.

Wie wird gefördert?

Das Gesamtbudget eines LIFE-Projekts setzt sich aus einem EU-Zuschuss und einem Eigenanteil der Antragstellenden zusammen.

Die Förderquote beträgt für Standardprojekte bis zu 60 %, für das Teilprogramm Clean Energy Transition bis zu 95 %.

Förderzeitraum

In der Regel veröffentlicht die EU-Kommission einmal jährlich LIFE-Ausschreibungen. Zeitpunkt und Verfahren variieren je nach Teilprogramm und Projektart.

Der LIFE-Aufruf 2026 ist abgeschlossen. Der nächste Aufruf wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Projektträger / Link

Projektträger Jülich (PtJ)

LIFE-Teilprogramm Energiewende und Energieeffizienz

FÖRDERUNG MIT FOKUS INTERNATIONAL

Exportinitiative Umweltschutz (EXI)

Was wird gefördert?	Die Exportinitiative Umweltschutz des BMUKN soll Wissen und Anwendung von Umwelt-, Ressourcenschutz- und Effizienztechnologien sowie den Aufbau innovativer (grüner) Infrastrukturen in Ländern mit Unterstützungsbedarf fördern, verbreiten und verstärken. Die Handlungsfelder umfassen u.a.: • Wasser- und Abwasserwirtschaft • Kreislauf-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft • grüne Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien, (z.B. dezentrale, netzferne Lösungen) • umweltfreundliche und nachhaltige Mobilitätslösungen • innovative Querschnittstechnologien und übergreifende Fragen
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und juristische Personen des privaten Rechts, z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland. Das Förderprogramm richtet sich explizit auch an KMU.
Wie wird gefördert?	Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse als Teil- oder im Ausnahmefall als Vollfinanzierung gewährt. Das Antragsverfahren ist zweistufig. Die Einreichung der Projektskizzen erfolgt im Rahmen von Förderaufrufen.
Förderzeitraum	Die Förderrichtlinie läuft bis zum 30.06.2027. Für den Förderaufruf 2025/26 (9. Runde) konnten Projektskizzen bis zum 15.02.2026 eingereicht werden.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	05/2024
Projektträger/ Link	Z.U.G. gGmbH Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Klimaschutzverträge (CCfD)

Was wird gefördert?	Mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge unterstützt das BMWE Industrieunternehmen dabei, große, klimafreundliche Produktionsanlagen zu errichten und zu betreiben. Gefördert werden sowohl Investitions- (CAPEX) als auch Betriebskosten (OPEX) klimafreundlicher Anlagen. CCS und CCU sind gleichrangig förderfähig, mit Nachweisen zu schwer vermeidbaren Emissionen und zur CO_2-Infrastruktur. Reine Industriedampfvorhaben sind förderfähig, wenn mindestens drei Dritte beliefert werden können.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, auch Kommunen und kommunale Unternehmen, soweit wirtschaftlich tätig. Sie müssen Anlagenbetreiber in Deutschland sein. Konsortien sind möglich. Förderfähig sind Vorhaben, bei denen: • die Emissionen des Referenzsystems im Jahresdurchschnitt mindestens 5 kt CO_2-Äquivalent betragen. • ab dem vierten Jahr eine relative Treibhausgasminderung von mindestens 50 % erreicht wird. • zum Ende der Vertragslaufzeit die Treibhausgasemissionen im Vergleich zur Referenzanlage um 85 % reduziert werden. • sofern Wasserstoff zum Einsatz kommen soll, die EU-Anforderungen an grünen oder CO_2-armen Wasserstoff erfüllt werden.
Wie wird gefördert?	Zweistufiges Antragsverfahren (Vor- und Gebotsverfahren) Die Laufzeit ab dem operativen Beginn beträgt 15 Jahre. Nicht förderfähig sind Vorhaben, deren maximale Gesamtfördersumme unter 15 Mio. Euro liegt.
Förderzeitraum	Die Zuschläge für das Gebotsverfahren 2026 sind bis zum 31.12.2026 geplant. **Am 19.10.2026 startete das Vorverfahren für das Gebotsverfahren 2027. Es endet mit Ablauf des 14.12.2026.** Unternehmen, die bereits am Gebotsverfahren 2026 teilgenommen haben, können durch eine einfache Bestätigungserklärung am Vorverfahren 2027 teilnehmen.
Projektträger/ Link	Projektträger Jülich (PtJ) Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)

Was wird gefördert?

Investitionen aller Industriesektoren, die mindestens 40 % CO_2-Emissionen im Vergleich zu den bisherigen Emissionen einsparen, indem Unternehmen ihre Prozesse von fossilen Brennstoffen auf Strom oder erneuerbaren Wasserstoff umstellen. Die Themen werden in zwei Fördermodulen umgesetzt:

Modul 1: Vorhaben zur Dekarbonisierung der Industrie inklusive anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung

- Teilmodul 1: Verringerung der direkten THG-Emissionen
- Teilmodul 2: Substitution fossiler Brennstoffe
- Teilmodul 3: Technologieentwicklung zu Teilmodul 1 & 2

Modul 2: Vorhaben zur Anwendung und Umsetzung von CCU und CCS inklusive anwendungsorientierter FuE

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit Betriebsstätte / Niederlassung in Deutschland, die Anlagen zur Durchführung von industriellen Prozessen planen oder betreiben; Forschung und Entwicklung

Hochschulen, Universitäten und andere Forschungseinrichtungen unter Leitung eines antragsberechtigten Unternehmens als Partner

Wie wird gefördert?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilsfinanzierung. Förderfähig sind Projekte ab 1 Mio. Euro Investitionsgröße, bei kleinen und mittleren Unternehmen ab 500.000 Euro. Die Obergrenze liegt bei 200 Mio. Euro.

Bei Fördersummen oberhalb von 15 Mio. Euro besteht eine Ko-Finanzierungserfordernis der Bundesländer in Höhe von 30 %.

Zu beachten: Keine Kumulierung mit Klimaschutzverträgen

Förderzeitraum

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2030 gültig.

Das dritte Förderfenster für Teilmodul 3 im Modul 1: Forschungsvorhaben gemäß AGVO startet am 19.10.2026 und ist bis zum 06.12. 2026 geöffnet.

Projektträger/ Link

Modul 1: Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)

Modul 2: Projektträger Jülich (PtJ)

Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK)

Was wird gefördert?	Das Förderprogramm STARK zielt darauf ab den Transformationsprozess in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen durch Zuwendungen für nicht-investive Projekte zur Strukturstärkung zu unterstützen. Mit Ergänzung der neuen **Förderkategorie 12 „Transformationstechnologien"** möchte das BMWE zu investiven Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten in Transformationstechnologien anreizen. Darunter fallen Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2 (CCUS).
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Hauptaugenmerk bei der Förderung von Unternehmen in den Revieren liegt auf KMU.
Wie wird gefördert?	Zuwendungen erfolgen als Anteilsfinanzierung im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Zuwendungen an Kommunen (Gemeinden und Landkreise) bis zur Höhe von 6 Mio. Euro sollen als Festbetragsförderung gewährt werden. Förderkategorie 12: Fördersatz abhängig von Unternehmensgröße und Standort, nach bisherigem Stand etwa 15 – 40 % der förderfähigen Ausgaben (maximal 200 Mio. €). Die allgemeine Richtlinienobergrenze von 90 % gilt für die nicht-investiven Kategorien. Maßgeblich ist der neue Förderaufruf des PtJ (Veröffentlichung in Q4 2026 erwartet)
Förderzeitraum	Die Geltungsdauer des STARK-Programms endet am 31.12.2038. Eine neue Förderbekanntmachung für Kategorie 12 erscheint voraussichtlich im 4. Quartal 2026.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	Erste Veröffentlichung: 07/2020; Novellierung: 08/2024
Projektträger/ Link	Projektträger Jülich (PtJ) Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

8. Energieforschungsprogramm (8. EFP)

Was wird gefördert?	Fördergegenstand sind projektbezogene Aktivitäten der Forschung und Entwicklung sowie die Demonstration neuartiger technischer Lösungen. Förderfähig sind Vorhaben, die dabei helfen, Energietechnologien und Verfahren effizienter, kostengünstiger oder verlässlicher zu machen, die Systemstabilität zu verbessern und die Nachhaltigkeit oder gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien zu erhöhen. Förderschwerpunkte der „**Mission Wasserstoff**“ sind 1. Produktion von Wasserstoff und Derivaten; Brennstoffzellen; Wiederverstromung 2. Wasserstoffspeicherung und -transport (inkl. Infrastruktur, Umrüstung, Speicher, LOHC/Ammoniak/Methanol etc.)
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Ebenfalls antragsberechtigt sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Vereine mit Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.
Wie wird gefördert?	Die Zuwendungen werden als Projektförderung und als nicht rückzahlbare Zuschüsse, in der Regel als Anteilfinanzierung, gewährt.
Förderzeitraum	Das Programm ist bis zum 30.06.2027 befristet. Eine Einreichung ist unbefristet möglich. Im Förderschwerpunkt Wasserstoffspeicherung und -transport gelten Stichtage (31.01., 30.04., 31.08., 31.10.). **Nächster Stichtag ist der 31.10.2026**. Informationen zu aktuellen Förderaufrufen finden Sie hier.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	05/2024
Projektträger/ Link	Projektträger Jülich (PtJ) Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Förderung von Projekten zum Thema „Innovative Herstellung von E-Fuels und CCU-basierten Vorprodukten“

Was wird gefördert?

Die Förderrichtlinie des BMFTR unterstützt vorwettbewerbliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben zur Herstellung klimafreundlicher, strom- und wasserstoffbasierter Kraftstoffe sowie dafür erforderlicher CCU-Technologien. Förderfähig sind Forschungsarbeiten bis einschließlich TRL 3. Förderschwerpunkte sind insbesondere:

- Entwicklung neuer Prozesse zur Erzeugung strom- und wasserstoffbasierter E-Fuels
- Erforschung neuartiger Komponenten, Materialien, Katalysatoren und Reaktorkonzepte
- Entwicklung hochintegrierter und stufenloser Prozesse für klimaneutrale Kraftstoffe
- Simulation und Modellierung zur Optimierung von Prozessführungen, Betriebsstrategien, Energieeffizienz etc.
- CCU-Technologien: Erforschung notwendiger Verfahren zur Bereitstellung und Nutzung von CO_2 sowie entsprechender Vorprodukte für die E-Fuel-Herstellung.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich KMU mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Hochschulen und Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, kommunale Einrichtungen sowie weitere juristische Personen, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.

Unternehmen: Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten. Im Regelfall wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % vorausgesetzt. Für KMU sind Ausnahmen möglich.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Förderung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei nichtwirtschaftlichen Vorhaben sind bis zu 100 % möglich.

Förderzeitraum

Die Richtlinie wurde am 22.09.2026 veröffentlicht.

Frist zur Einreichung von Projektskizzen ist der 30.11.2026.

Projektträger/ Link

Projektträger Jülich (PtJ)

Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

KMU-innovativ - Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung

Was wird gefördert?	Mit der Förderrichtlinie unterstützt das BMFTR risikoreiche, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU, die die Entwicklung klimafreundlicher Technologien vorantreiben und Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen überführen. Wasserstoff ist kein eigenständiger Förderschwerpunkt. Innovative Wasserstofftechnologien können jedoch förderfähig sein, wenn sie insbesondere zur Energieeffizienz, zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen oder zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse beitragen.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind KMU mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Auch Verbundprojekte mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und größeren Unternehmen sind möglich, sofern die beteiligten KMU einen wesentlichen Anteil der FuE-Arbeiten übernehmen und ihnen mindestens 50 % der Fördermittel zugutekommen.
Wie wird gefördert?	Die Förderung erfolgt als projektbezogener Zuschuss. Unternehmen erhalten für industrielle Forschung i.d.R. 50 % der förderfähigen Kosten, für experimentelle Entwicklung 25 %. KMU können zusätzliche Boni von bis zu 20 % erhalten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für nichtwirtschaftliche Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken kann zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt werden.
Förderzeitraum	Die Richtlinie ist bis zum 30.06.2027 befristet. **Die Einreichung von Projektskizzen ist fortlaufend möglich.** Bewertungsstichtage sind jeweils der **15.04.** und **15.10.** eines Jahres.
Projektträger/ Link	DLR Projektträger – Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie (KlimPro-Industrie II)

Was wird gefördert?	Im Rahmen der Richtlinie werden Verbundprojekte gefördert, die zum Ziel haben, treibhausgasvermeidende Technologien und Verfahrenskombinationen für die deutsche Grundstoffindustrie zu entwickeln und mittel- bis langfristig in die Praxis zu überführen. Gegenstand der Förderung sind grundlagenorientierte industrielle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die eine ausreichende Innovationshöhe aufweisen, risikoreich sind und ohne Förderung nicht durchgeführt werden könnten.
Wer wird gefördert?	Die Förderrichtlinie ist technologie- und branchenoffen. Um eine große Hebelwirkung für den Industriesektor zu erzielen, stehen Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen wie bspw. die Eisen- und Stahlherstellung, die mineralverarbeitende Industrie, die Nichteisen-Metallindustrie sowie die chemische Grundstoffindustrie besonders im Fokus. Europäische bzw. internationale Zusammenarbeit wird begrüßt, sofern ein Mehrwert für Deutschland zu erwarten ist. Europäische Kooperationen erfolgen im Rahmen von EUREKA.
Wie wird gefördert?	Nicht rückzahlbarer Zuschuss, maximal 4 Jahre.
Förderzeitraum	Die aktuelle Förderrichtlinie läuft bis zum 30.06.2027. Die Einreichfrist für den zweiten Förderaufruf endete am 30.06.2025. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sind weitere Aufrufe geplant.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	05/2024
Projektträger/ Link	DLR Projektträger - Umwelt und Nachhaltigkeit, Abteilung Klimaschutz- und Umwelttechnik Weitere Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP - Phase II)

Förderung von Wasserstofftankstellen im Straßenverkehr in Verbindung mit Nutzfahrzeugen mit wasserstoffbasierten Antrieben (01/2026)

Was wird gefördert?	Das BMV unterstützt mit der „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)" vom 13.11.2025 die Marktaktivierung von Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Produkten, die technisch bereits marktreif, aber wirtschaftlich noch nicht konkurrenzfähig sind. Der neue Förderaufruf zielt darauf ab, in Deutschland ein Initialnetz für die H_2-Betankung schwerer Nutzfahrzeuge aufzubauen. Gefördert werden vor allem Paketlösungen aus öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen (HRS) und H_2-Nutzfahrzeugen. Wasserstofftankstellen müssen die EU-Verordnung AFIR erfüllen und entlang des TEN-V Kernnetzes oder/und an städtischen Knoten liegen.
Wer wird gefördert?	Juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts Natürliche Personen, sofern sie wirtschaftlich tätig sind
Wie wird gefördert?	H_2-Tankstellen (HRS): bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionen, maximal 4 Mio. Euro Nutzfahrzeuge mit wasserstoffbasiertem Antrieb: bis zu 80 % der Investitionsmehrausgaben ggü. Diesel; max. 3 Mio. Euro pro Paketantrag (zzgl. fahrzeugspezifischer Höchstbeträge) Für einen Paketantrag aus HRS und Nutzfahrzeugen werden maximal 7 Mio. Euro gefördert.
Förderzeitraum	Die Laufzeit der Förderrichtlinie endet am 31.12.2026. Projektanträge zum aktuellen Förderaufruf konnten bis zum 30.06.2026 eingereicht werden. Eine Anschlussförderung ist derzeit nicht bekannt.
Projektträger/ Link	Projektträger Jülich (PtJ) Weitere Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRL ErK)

Was wird gefördert?	Gefördert werden Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die zur Weiterentwicklung und Optimierung von Technologien und Prozessen der Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe beitragen. Die Förderung ist technologieoffen, d. h. es können sowohl Vorhaben zu fortschrittlichen Biokraftstoffen als auch zu strombasierten Kraftstoffen gefördert werden. Zudem sind Vorhaben zu allen Verkehrsträgern förderfähig.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. In begründeten Fällen können auch Vorhaben von gemeinnützigen Organisationen, Gebietskörperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine gefördert werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden zur Antragstellung ermutigt.
Förderzeitraum	Projektskizzen können kontinuierlich eingereicht werden. Deren Begutachtung erfolgt grundsätzlich zu den Stichtagen 31.03. und 30.09. eines Jahres. Ergänzend können zu gezielten Themenschwerpunkten auch entsprechende thematische Förderaufrufe mit gesonderten Einreichungsfristen erfolgen. Laufzeitende ist der 31.12.2026. Eine Verlängerung der Richtlinie ist bisher nicht bekannt.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	05/2021
Projektträger/ Link	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH & Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Weiterführende Informationen

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen mit Strom und klimatisierter Luft (Bodenstrom-Richtlinie)

Was wird gefördert?	Das BMV fördert Investitionen in alternative Systeme zur Bodenversorgung von Flugzeugen: batterie- oder brennstoffzellenbasierte stationäre Bodenstromanlagen und mobile e-GPUs inklusive Lade- bzw. Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur und notwendiger Netz-/Bauarbeiten. Zusätzlich werden fossilfrei betriebene PCA-Anlagen sowie FuE&I zur Weiterentwicklung dieser Technologien gefördert.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt für Investitionsvorhaben sind natürliche sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer der geförderten Systeme werden (Einsatz an Flughäfen in Deutschland) und spätestens zur Auszahlung eine Betriebsstätte in Deutschland haben. Für FuE&I-Vorhaben sind Unternehmen, Gebietskörperschaften, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen antragsberechtigt.
Wie wird gefördert?	Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung. Investitionsvorhaben (Bodenstrom- & PCA-Systeme) werden mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, FuE&I-Vorhaben mit bis zu 50 % für industrielle Forschung bzw. bis zu 25 % für experimentelle Entwicklung.
Förderzeitraum / aktueller Förderaufruf	Förderanträge sind bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) einzureichen. Nächster Aufruf noch nicht bekannt
Projektträger/ Link	NOW GmbH (Fachliche Betreuung) Antragstellung bei der BAV

FÖRDERUNG MIT FOKUS NATIONAL

Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr - Fahrzeuge und Infrastruktur (05/2026)

Was wird gefördert?	Das BMV unterstützt die Marktaktivierung und -skalierung emissionsfreier Busse. Ein zentraler Bestandteil ist die Unterstützung von Wasserstoff- und Brennstoffzellen-technologien einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur. Es werden Brennstoffzellenbusse sowie Busse mit Brennstoffzellen-Range-Extender, die Umrüstung bestehender Busse auf Wasserstoffantrieb sowie die Errichtung von Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur gefördert. Darüber hinaus werden auch systemische Maßnahmen wie Planungs-leistungen, Machbarkeitsstudien und Betriebskonzepte berücksichtigt.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Kommunen, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen im ÖPNV sowie im Fern- und Reiseverkehr. Weiterhin können private Unternehmen sowie natürliche Personen eine Förderung erhalten, sofern sie wirtschaftlich tätig sind.
Wie wird gefördert?	Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in einem zweistufigen Verfahren (Projektskizze und Vollantrag). Grundlage sind die Investitionsmehrausgaben gegenüber Dieselbussen. Die Förderhöhe für emissionsfreie Busse einschließlich wasserstoffbasierter Brennstoffzellenbusse beträgt bis zu 70 % der Mehrkosten. Für Infrastruktur einschließlich Wasserstoff-Tankstellen werden bis zu 40 % der Investitionskosten gefördert.
Förderzeitraum / aktueller Förderaufruf	Kein aktueller Förderaufruf
Projektträger/ Link	Projektträger Jülich (PtJ) Weitere Informationen

LANDESFÖRDERUNG

Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN (EFRE-Baustein)

Förderung von Maßnahmen der Sektorenkopplung

Was wird gefördert?	Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Übertragung von erneuerbar erzeugtem Strom in die Energiesektoren Wärme und Gas dienen. Förderfähige Bereiche sind insbesondere: a) Power-to-Gas-Anlagen (Wasserstofferzeugung) einschließlich der erforderlichen peripheren Anlagentechnik, der erforderlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Aufstellung der Anlage sowie der erforderlichen Medienanschlüsse und b) Power-to-Heat-Anlagen (Wärme aus Strom) einschließlich der erforderlichen peripheren Anlagentechnik, der erforderlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Aufstellung der Anlage sowie der erforderlichen Medienanschlüsse. In Kombination mit dem förderfähigen Bereich a) sind Anlagen zum Transport, zur stationären Speicherung und der unternehmensinternen Nutzung von grünem Wasserstoff förderfähig.
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen
Wie wird gefördert?	Nicht rückzahlbarer Zuschuss: KMU bis zu 45 %, große Unternehmen bis zu 25 %, Kommunen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder i.H.d. Finanzierungslücke (Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen)
Förderzeitraum	Aktuell geschlossen
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	01/2024
Projektträger/ Link	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

LANDESFÖRDERUNG

Sachsen-Anhalt ZUKUNFTSENERGIEN (JTF-Baustein) „Grüner Wasserstoff“ als Transformations- und Infrastrukturbaustein im Revier

Was wird gefördert?	Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Transport und zur Verteilung von aus erneuerbaren Energiequellen produziertem grünem Wasserstoff, die dessen Bereitstellung als Prozesswärme sowie als Rohstoff für Folgeprodukte (z.B. Ammoniak und Methanol) ermöglichen. Förderfähige Bereiche sind insbesondere: a) Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff b) Anlagen zur stationären Speicherung von Wasserstoff c) Neubau von Wasserstoffleitungen und -netzen zur Anbindung der Wasserstofferzeugungsanlagen sowie der gewerblichen und industriellen Verbraucher sowie Umwidmung von bestehenden Erdgasleitungen
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen mit ihrem Hauptsitz oder einer Außenstelle im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt: LK Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, LK Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Halle (Saale). Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Sektorenkopplung auf Grundlage der AGVO.
Wie wird gefördert?	Nicht rückzahlbarer Zuschuss: Sowohl KMU als auch Großunternehmen: bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben oder i.H.d. Finanzierungslücke (Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen)
Förderzeitraum	Aktuell geschlossen
Wann wurde der letzte Aufruf veröffentlicht?	22.05.2026
Projektträger/ Link	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

LANDESFÖRDERUNG

Grüner Wasserstoff: Elektrolyseure (JTF)

Was wird gefördert?	Förderfähig sind Investitionen an Kraftwerksstandorten und Braunkohletagebaustätten im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff für dessen lokalen Einsatz in Schlüsselsektoren der Industrie, die vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind. Dazu zählen insbesondere die chemische Industrie und andere energieintensive Industrien, die erneuerbaren Wasserstoff für ihre Produktion benötigen. Förderfähig sind: a) Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich des Anschlusses an die Erneuerbare Energien-Stromerzeugungsanlagen b) Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen
Wer wird gefördert?	Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte, im Mitteldeutschen Revier in Sachsen-Anhalt haben.
Wie wird gefördert?	45 % der Gesamtinvestitionskosten oder das Mindestmaß gemäß § 4 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung (maßgeblich ist der geringere Betrag)
Förderzeitraum	Aktuell geschlossen
Wann wurde der letzte Aufruf veröffentlicht?	26.06.2025
Projektträger/ Link	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

KfW-FÖRDERUNG

Umweltprogramm (240, 241)

Was wird gefördert?	Gefördert werden alle Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation und den Klimaschutz wesentlich zu verbessern oder Ressourcen zu schonen beziehungsweise die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.
Wer wird gefördert?	Die KfW Bankengruppe unterstützt Unternehmen jeder Größe, die im Inland oder EU-Ausland in den Umweltschutz investieren.
Wie wird gefördert?	Die KfW Bankengruppe vergibt Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.
Laufzeit	Die Laufzeit des Darlehens beträgt mindestens zwei Jahre.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	01/2022
Projektträger/ Link	KfW Bankengruppe KfW-Umweltprogramm

KfW-FÖRDERUNG

Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268, 269)

Was wird gefördert?	Der "Investitionskredit Nachhaltige Mobilität" unterstützt Unternehmen bei der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich der Mobilität in Deutschland. Förderfähig sind Investitionen in klimafreundliche Mobilität, also in Fahrzeuge mit direkten CO_2-Abgasemissionen von null und in emissionsarme Fahrzeuge gemäß Definition sowie in die jeweils dazugehörige Infrastruktur. Darüber hinaus werden Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der Mobilität gefördert.
Wer wird gefördert?	Öffentliche Einrichtungen, Verbände / Vereinigungen Unternehmen und Einzelunternehmen mit Sitz in Deutschland oder mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
Wie wird gefördert?	Standardvariante (268): Kreditbetrag bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben. Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Laufzeit bis zu 30 Jahre. Individualvariante (269): Ab 25 Mio. Euro Kreditvolumen. Kreditvereinbarung zu individuellen Konditionen.
Laufzeit	Die Laufzeit des Darlehens beträgt mindestens 4 und maximal 30 Jahre.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	12/2021
Projektträger/ Link	KfW Bankengruppe Investitionskredit Nachhaltige Mobilität

KfW-FÖRDERUNG

Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293)

Was wird gefördert?	Mittelständische Unternehmen werden bei Investitionen in ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen unterstützt, die sich an die technischen Kriterien der EU-Taxonomie anlehnen.
Wer wird gefördert?	In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen, Einzelunternehmen oder Freiberufler mit einem Jahresumsatz von maximal 500 Mio. Euro.
Wie wird gefördert?	Die KfW Bankengruppe vergibt Darlehen in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.
Laufzeit	Darlehenslaufzeit zwischen 2 und 20 Jahren.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	01/2022
Projektträger/ Link	KfW Bankengruppe Klimaschutzoffensive für Unternehmen

KfW-FÖRDERUNG

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295)

Was wird gefördert?	Gefördert werden Maßnahmen, welche die Energie- und Ressourceneffizienz erhöhen und damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen. Förderfähig sind auch die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Nebenkosten.
Wer wird gefördert?	In- und ausländische gewerbliche Unternehmen, kommunale Unternehmen, Landesunternehmen, freiberuflich Tätige, gemeinnützige Antragsteller, sofern diese wirtschaftlich tätig sind, mit einem Standort in Deutschland.
Wie wird gefördert?	Es werden Darlehen von bis zu 100 Mio. Euro pro Vorhaben für bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten vergeben. Höhe des Tilgungszuschusses abhängig von Modul und Unternehmensgröße (Obergrenze 60 %)
Laufzeit	Bis zu 5 Jahre mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr Bis zu 10 Jahre mit höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren Bis zu 20 Jahre mit höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
Hinweis	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt alternativ zu gleichen Förderbedingungen einen Investitionszuschuss zur Verfügung. Den Antrag stellen Sie beim BAFA.
Projektträger/ Link	KfW Bankengruppe Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz

KfW-FÖRDERUNG

Energetische Stadtsanierung (432)

Was wird gefördert?	Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz im Quartier und insbesondere zur Beschleunigung der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Dabei können sowohl Sach- als auch Personalausgaben finanziert werden. Die Förderung besteht aus den Bausteinen **A.** integriertes Quartierskonzept **B.** Sanierungsmanagement.
Wer wird gefördert?	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände Die Förderung kann auch an privatwirtschaftliche oder gemeinnützige Akteure weitergegeben werden, z.B. an Stadtwerke, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Eigentümer von Wohngebäuden einschl. Wohneigentümergemeinschaften oder Bürgerenergiegenossenschaften. Auch Landkreise und andere Gemeindeverbände können Zuschüsse beantragen und an ihre Kommunen weiterleiten.
Wie wird gefördert?	Es wird ein Zuschuss i. H. v. 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Finanzschwache Kommunen erhalten einen Zuschuss i. H. v. 90 % der förderfähigen Ausgaben. **A.** für ein integriertes Konzept: bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. **B.** für ein Sanierungsmanagement: bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro je Quartier. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich.
Laufzeit	**A.** für ein integriertes Konzept: Das Konzept sollte innerhalb eines Jahres ab Auftragserteilung fertiggestellt und vom Auftraggeber abgenommen sein. **B.** für ein Sanierungsmanagement: Der Förderzeitraum beträgt maximal 5 Jahre, beginnend ab Antrag bei der KfW. **Seit dem 28.05.2026 gilt ein Antragsstopp.** Bereits gestellte Anträge und Zusagen bleiben unberührt.
Projektträger/ Link	KfW Bankengruppe Zuschuss – Energetische Stadtsanierung

GRW-FÖRDERUNG

Neuaufstellung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Was wird gefördert?	Ziel der GRW ist der Ausgleich von Standortnachteilen in strukturschwachen Regionen, den sog. GRW-Fördergebieten. Gefördert werden u.a. Investitionen in • Zukunftstechnologien zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft • die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur • Energieinfrastrukturen, z.B. innovative Stromspeicheranlagen Wesentliche Neuerungen zum 01.01.2026: • Investitionen in „Transformations- und Netto-Null-Technologien“ • Kommunaler Grunderwerb zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen erstmals anteilig förderfähig
Wer wird gefördert?	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen
Wie wird gefördert?	Anteilsfinanzierung in Form von Lohnkosten- und Investitionszuschüssen oder Zinsverbilligungen. Förderungen erfolgen jeweils hälftig durch Bund und Land.
Förderzeitraum	Die GRW-Förderung ist grundsätzlich unbefristet. Die Regionalförderkarte ist bis zum 31.12.2027 gültig. Zudem sind bestimmte Modellvorhaben wie das zur „Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegeländen“ befristet bis zum 31.12.2028.
Wann wurde das Programm veröffentlicht?	BMWE und BMF haben gemeinsam mit den Ländern die gesamte GRW-Förderung systematisch überarbeitet und die Neuaufstellung zum 01.01.2026 beschlossen.
Projektträger/ Link	Zum neuen Koordinierungsrahmen

Abkürzungsverzeichnis

AFIR	Alternative Fuels Infrastructure Regulation (EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe)
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAV	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIK	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAPEX	Capital Expenditures (Investitionsausgaben)
CCfD	Carbon Contracts for Difference (Klimaschutzverträge)
CCS	Carbon Capture and Storage (CO_2-Abscheidung und -Speicherung)
CCU	Carbon Capture and Utilization (CO_2-Abscheidung und -Nutzung)
CCUS	Carbon Capture, Utilization and Storage
CET	Clean Energy Transition (LIFE-Teilprogramm Energiewende)
CINEA	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
e-GPU	electric Ground Power Unit (mobile Bodenstromanlage)
EFP	Energieforschungsprogramm
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ErK	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe
EU	Europäische Union
EUREKA	Europäisches Netzwerk für grenzüberschreitende FuE-Zusammenarbeit
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EXI	Exportinitiative Umweltschutz
FNR	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.

FRL	Förderrichtlinie
FuE	Forschung und Entwicklung
FuE&I	Forschung, Entwicklung und Innovation
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HRS	Hydrogen Refuelling Station (Wasserstofftankstelle)
IF26	Innovation Fund 2026 (EU-Innovationsfonds)
JTF	Just Transition Fund (Fonds für einen gerechten Übergang)
KEI	Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIFE	EU-Programm für die Umwelt- und Klimapolitik
LK	Landkreis
LOHC	Liquid Organic Hydrogen Carriers (flüssige organische Wasserstoffträger)
NIP	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
NOW	NOW GmbH (Nationale Organisation für den Wandel in der Mobilität)
OPEX	Operational Expenditures (Betriebsausgaben)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PCA	Pre-Conditioned Air (klimatisierte Luft für Flugzeuge am Boden)
PtJ	Projektträger Jülich
RFNBO	Renewable Fuels of Non-Biological Origin (erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs)
STARK	Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten
TEN-V	Transeuropäisches Verkehrsnetz
THG	Treibhausgas
TRL	Technology Readiness Level (Technologie-Reifegrad)
Z.U.G.	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG gGmbH)

Herausgeber:

Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA)
Landeskoordinierungsstelle Wasserstoff
Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Tel.: 0391 5067 40-0
E-Mail: lena@lena-lsa.de

Geschäftsführer: Marko Mühlstein

Gefördert durch:

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Wir machen Energiegewinner.